

## Sichere Arbeitsmittel für alle!

### Gefährdungsbeurteilung entsprechend der neuen Betriebssicherheitsverordnung

Am 1. Juni 2015 ist die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten. Wie bisher auch, ist ihr Ziel die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, also bei der Arbeit.

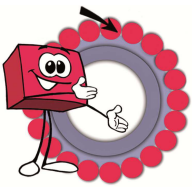
Grund genug, einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung in ihrer Auswirkung für die Beschäftigten und für die Gefährdungsbeurteilung zu geben sowie dabei auf die Neuerungen hinzuweisen.

**Arbeitsmittel**, das sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, dabei nun gleichermaßen alle überwachungsbedürftigen Anlagen (BetrSichV, § 2, Abs. 1), wie beispielsweise Druckbehälter- oder Aufzugsanlagen. Für all diese Arbeitsmittel gibt es nun einheitliche Arbeitsschutz-Anforderungen. Einen „Bestandschutz“ für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel (bisher: Anhang 1) gibt es nicht mehr, die genannten Schutzziele gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel in gleicher Weise.

**Verwendung** (vorher: Bereitstellung und Benutzung) bezieht sich auf jegliche Tätigkeit mit den Arbeitsmitteln inklusive Anlagen: Vom Einschalten bis zum Bedienen, vom Transportieren bis zum Überwachen (siehe zu allen Tätigkeitsarten: BetrSichV § 2, Abs. 2 sowie 7, 8, 9 und 12).

**Beschäftigte** im Sinne der novellierten BetrSichV sind nicht allein Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (siehe dazu wie zu weiteren Personengruppen: Arbeitsschutzgesetz, § 2), sondern beispielsweise auch SchülerInnen und Studierende – etwa wenn sie im Rahmen eines Praktikums Arbeitsmittel bedienen (vgl. BetrSichV, § 2, Abs. 4).

Die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung stand selbstverständlich in Einklang mit dem seit 1996 geltenden Arbeitsschutzgesetz, deshalb gehörte auch bisher die Gefährdungsbeurteilung zu ihren zentralen Elementen. Die Novellierung von 2015 hat jedoch Vieles konkretisiert und Gebrauchstauglichkeit, Ergonomie sowie alters- und altersgerechter Gestaltung, außerdem den Schutz vor physischen wie vor psychischen Belastungen stärker berücksichtigt. Damit haben z. T. Begriffe Eingang in die Verordnung gefunden, die erst nach und nach durch das technische Regelwerk genauer bestimmt werden (müssen). Richtwerte für alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung existieren derzeit noch nicht.



## Sichere Arbeitsmittel für alle!

### Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung vor Verwendung eines Arbeitsmittels

Die Gefährdungsbeurteilung und die Ableitung von Schutzmaßnahmen muss VOR der Verwendung von Arbeitsmitteln erfolgt sein; eine CE-Kennzeichnung entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (BetrSichV, § 3, Abs. 1). Deutlich wird dies darüber hinaus unter den Grundpflichten des Arbeitgebers genannt („Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem [...]“, BetrSichV, § 4, Abs. 1). Diese vorhergehende Gefährdungsbeurteilung beginnt bei den ersten Aktivitäten, die Einfluss auf Sicherheit und Gesundheit haben: „Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden.“ (BetrSichV, § 3, Abs. 3). Auch die Wirksamkeit der abgeleiteten Schutzmaßnahmen muss vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel überprüft werden (BetrSichV, § 4, Abs. 5).

Logisch schließt sich an und entspricht damit Arbeitsschutzgesetz, § 12, dass vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels eine Unterweisung des/der Beschäftigten erfolgen muss, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich wiederholt werden muss (BetrSichV, § 12, Abs. 1):

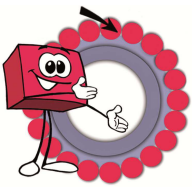
„Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen.“

(BetrSichV, § 12, Abs. 1)

Außerdem ist den Beschäftigten eine in Form und Sprache verständliche Betriebsanweisung oder Gebrauchsanleitung zur Verfügung zu stellen (BetrSichV, § 12, Abs. 2). Davon ausgenommen sind lediglich einfache Arbeitsmittel (wie z. B. ein Hammer), die ohne Gebrauchsanleitung in Verkehr gebracht werden dürfen.



## Sichere Arbeitsmittel für alle!

### Grundsätze bei der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung bezieht sich nicht allein auf Gefährdungen bei der Verwendung, die von den Arbeitsmittel selbst sowie der Arbeitsumgebung ausgehen, sondern auch auf potenzielle Gefährdungen durch Arbeitsgegenstände (§ 3, Abs. 2). Damit sind jene Stoffe, Güter, Datenträger usw. zu verstehen, die durch die Arbeitsaufgabe in ihrem Zustand, ihrer Form oder Lage verändert werden. Anders formuliert: Ein Arbeitsgegenstand ist das, was die Beschäftigten mit dem Arbeitsmittel bearbeiten.

Auch die wichtigsten Prioritäten der Gefährdungsbeurteilung werden in diesem Zusammenhang genannt:

„Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.“

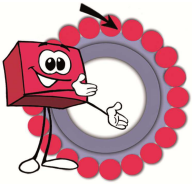
(BetrSichV, § 3, Abs. 2)

Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig und auf dem Stand Technik überprüft werden, soweit erforderlich sind Schutzmaßnahmen dann anzupassen. Unverzüglich zu aktualisieren ist die Gefährdungsbeurteilung, wenn

- Sicherheitsrelevante Änderungen der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitsmittel dies erfordern
- Neue Informationen, besonders Erkenntnisse aus Unfallgeschehen oder arbeitsmedizinischer Vorsorge vorliegen
- Schutzmaßnahmen aufgrund der Wirksamkeitsprüfung nicht wirksam oder nicht ausreichend sind

(BetrSichV, § 3, Abs. 7)

Wie laut Arbeitsschutzgesetz, § 6, ist die Gefährdungsbeurteilung inklusive den daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen und der Überprüfung der Wirksamkeit zu dokumentieren (BetrSichV, § 3, Abs. 8).



## Sichere Arbeitsmittel für alle!

### Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

Deutlich konkreter und ausführlicher als in der bisherigen Betriebssicherheitsverordnung werden nun die „Grundlegende[n] Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“, also jene stets und bei Verwendung jeglichen Arbeitsmittels zu beachtenden Schutz-Anforderungen festgelegt:

Der Arbeitgeber hat für die sichere Verwendung zu sorgen und dabei Grundsätze der Ergonomie zu beachten. Analog zu Arbeitsschutzgesetz, § 4, sollen „Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert werden“ (BetrSichV, § 6, Abs. 1).

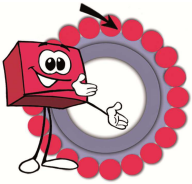
Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung bestimmt darüber hinaus:

„Insbesondere sind folgende Grundsätze einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu berücksichtigen:

1. die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen müssen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz der Beschäftigten angepasst sein sowie biomechanische Belastungen bei der Verwendung vermieden sein. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten müssen über einen ausreichenden Bewegungsfreiraum verfügen,
3. es sind ein Arbeitstempo und ein Arbeitsrhythmus zu vermeiden, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
4. es sind Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit erfordern.“

(BetrSichV, § 6, Abs. 1)

Diese Hervorhebung einer ergonomischen und menschengerechten Gestaltung der Verwendung von Arbeitsmitteln, die auch psychische Faktoren berücksichtigt, erfolgt an mehreren Stellen der novellierten Betriebssicherheitsverordnung, so beispielsweise außerdem noch bezogen auf die betriebliche Arbeitsschutz-Organisation, deren Bereitstellung zu den „Grundpflichten des Arbeitgebers“ gehört (vgl. BetrSichV, § 4, Abs. 6).



## Sichere Arbeitsmittel für alle!

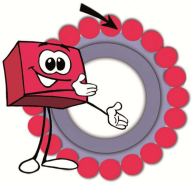
### Beteiligung der Beschäftigten

Für viele Aspekte der Gefährdungsbeurteilung wie der Schutzmaßnahmen werden allein technische Messungen nicht ausreichen. Vielmehr braucht es die Beteiligung der Beschäftigten, sowohl um Gefährdungen festzustellen, als auch um ihre Beseitigung oder Minimierung zu gewährleisten. Ob ein Arbeitsmittel altersgerecht ist oder ein Arbeitstempo zu Gefährdungen führen kann: Bei Fragestellungen dieser Art tut man gut daran, die zu fragen, die die Arbeit täglich verrichten und dabei eben besagte Arbeitsmittel verwenden. Last, not least, lassen sich aus der alltäglichen Arbeitspraxis heraus zumeist die am ehesten realisierbaren Verbesserungen finden.

### Weitere Novellierungen, die seit 1. Juni 2015 gelten

In Details ist die Betriebssicherheitsverordnung umfangreich geändert worden, was auch daran liegt, dass gleiche oder vergleichbare Rechtsinhalte nun in anderen Paragraphen als zuvor stehen. Für den Nachvollzug der Änderungen hilft eine Synopse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (zu finden über: [www.baua.de](http://www.baua.de), dort: Themen von A – Z, dann: Anlagen- und Betriebssicherheit, dann: Betriebssicherheitsverordnung).

Von den Novellierungen erwähnt werden soll an dieser Stelle noch die Regelung von Arbeitgeberpflichten und notwendigen Maßnahmen bei „Besondere[n] Betriebszustände[n], Betriebsstörungen und Unfälle[n]“ (BetrSichV, § 11). Außerdem erfolgte eine Klarstellung bezüglich des „Drittsschutzes“: Auch ‚andere Personen‘ dürfen durch die Anwendung der Arbeitsmittel nicht bezüglich Sicherheit und Gesundheit gefährdet sein (siehe dazu BetrSichV, § 1, Abs. 1, und § 2, Abs. 3, sowie § 6, Abs. 1). Schließlich bleibt noch anzumerken, dass Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung bezüglich Brand- und Explosionsschutz harmonisiert wurden.



## Sichere Arbeitsmittel für alle!

### Gesetzliche Interessenvertretungen der Beschäftigten

Betriebs- und Personalräte müssen natürlich nicht die oft komplexen Prüfungen der Arbeitsmittel vornehmen – sie haben in der Regel auch nicht die dafür notwendige Fachkunde. Doch wie bei allen anderen Gesetzen, Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Regeln etc. kommt BR und PR eine hohe Bedeutung im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu. Es ist ihr „Wächteramt“, das Recht, aber auch die Pflicht, über die Einhaltung der Gesetze etc. zu wachen (siehe BetrVG, § 80, Abs. 1, Nr. 1 und § 89 sowie BPersVG § 68, Abs. 1, Nr. 2 und § 81). Dies betrifft z. B. die Überwachung, wie der Arbeitgeber die Prüffristen für Aufzugsanlagen festlegt; neu hier: spätestens nach 2 Jahren wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) mit ca. nach 1 Jahr („in der Mitte des Prüfzeitraums“) erfolgender Zwischenprüfung (BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 2).

BR und PR haben außerdem zentrale Mitbestimmungsrechte bei der Ausgestaltung von „Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz“ (BetrVG, § 87, Abs. 1, Nr. 7) bzw. „Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschäden“ (BPersVG, § 75, Abs. 3, Nr. 11). Regelungen und Maßnahmen, die durch die Vorschriften der novellierten Betriebssicherheitsverordnung notwendig werden, unterliegen selbstverständlich der Mitbestimmung des Betriebs- und Personalrates.

Betriebs- und Personalräte können also ganz wesentlich dazu beitragen, dass die neue Betriebssicherheitsverordnung in den Betrieben und Dienststellen umgesetzt und die dortige Gefährdungsbeurteilung entsprechend angepasst und damit erneut durchgeführt wird. BR und PR können auch dafür sorgen, dass dies nicht über die „Köpfe“ der Beschäftigten hinweg passiert, sondern dass sie beteiligt werden, wenn es um ihre Sicherheit und Gesundheit und die Gestaltung ihrer alltäglichen Arbeit geht.

Mehr Informationen über die Gefährdungsbeurteilung mit Beteiligung der Beschäftigten, über gesetzliche Grundlagen und ihre Bedeutung, über den Zusammenhang von Arbeitsgestaltung und „Stress“?! Zu finden in der ver.di-Onlinehandlungshilfe:

[www.verdi-gefaehrungsbeurteilung.de](http://www.verdi-gefaehrungsbeurteilung.de)

#### Ansprechpartnerin bei ver.di:

Anke Thorein • [anke.thorein@verdi.de](mailto:anke.thorein@verdi.de)

Text: Anna Wirth • Mainz